

„Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. "

Vereinsordnung für die Beitragserhebung

§ 1 (Ermächtigungsgrundlage)

Grundlage dieser Vereinsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 (Beitragspflicht)

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 (Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein)

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 (Höhe des Beitrages)

Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

Einzelmitglieder über 18 Jahre: 125,00 EUR

Mitglieder der Jugendgruppen sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für die Erhebung des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 (Fälligkeit des Beitrages)

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. April eines jeden Jahres fällig.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entfällt für das Mitglied der Nachweis.

§ 6 (Zahlungsform)

Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen.

Nur auf besonderen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auch unterjährig eingezogen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach billigem Ermessen.

Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, kann es in begründeten Fällen den Beitrag durch Einrichtung eines Dauerauftrages entrichten, welcher dem Vorstand durch Vorlage einer Bankbestätigung nachzuweisen ist.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Gebühren vom Mitglied zu erstatten. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Dauerauftrages.

§ 7 (Beitragsrückstand)

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr für jede Mahnung 3,00 EUR.

§ 8 (Soziale Härtefälle)

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 (Kündigung der Mitgliedschaft)

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 (Aufnahmegebühr)

Eine Aufnahmegebühr wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erhoben.

§ 11 (Umlagen)

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 (Änderungen)

Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird über den Beschluss abgestimmt, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet **die Mitgliederversammlung**.

§ 13 (Inkrafttreten)

Die Vereinsordnung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.

1. Erster Ältermann _____

2.. Zweiter Ältermann _____

3. Gildekassierer _____